

Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Jagdparcour- und Trapanlage

Name und Vorname:

Instruktion besucht am:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
2. Ohne den Basisvertrag ist diese Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Jagdparcour- und Trapanlage ungültig. Diese Zusatzvereinbarung ersetzt alle bisherigen Zusatzvereinbarungen 2 per 1. April 2019. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. April die Schiessanlagen benützen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version des Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Jagdparcour- und Trapanlagen Version 04/19.
3. Die Zusatzvereinbarung 2 gilt für die selbständige Benützung der Jagdparcour- und Trapanlagen, welche hiermit dem oben erwähnten Schützen mit Zutrittsberechtigung erteilt wird.
4. Mit dieser Zusatzvereinbarung wird der Zugang zum Schiessstunnel auf der Chipkarte freigegeben und die Zugangstüre zum Vorraum kann damit geöffnet werden.
5. **Es darf ausschliesslich mit Stahlschrot max. 2,5 mm/max. 28 g geschossen werden.** Als zugelassene Waffen gelten Flinten mit max. Kaliber 12.
6. Der Schütze trägt sich **zwingend vor Aufnahme des Schiessbetriebs** in der Anwesenheitsliste ein. Eintragungspflicht für Begleitpersonen gemäss Basisvertrag Litera 11.
7. Der Aufenthalt in einem der Wurfmaschinenhäuser oder den Schallschluckmauern ist während dem Schiessbetrieb **strengstens** untersagt.
8. Die Inbetriebsetzung der Anlagen ist dem Berechtigten durch die Instruktion als Neumitglied vertraut. Für die Aktivierung der Scheiben ist eine Chipkarte mit einem minimalen Taubenguthaben von 25 Tontauben erforderlich. Die Chipkarte wird dem Berechtigten von der Selgis Administration erstellt. Das Laden der Chipkarte kann im Schiessbüro (geöffnet bei Schiessanlässen gemäss Schiessplan) oder im Laden von Waffen Ulrich Selgis (Ried) erfolgen.
9. Beim Benützen der Anlagen sind die Schiessfahnen **zwingend** ausserhalb den Eingangstüren aufzustellen und nach Schiessende wieder einzuziehen!
10. Das Schiessende ist so anzuplanen, dass genügend Zeit zum zwingenden Beladen der Wurfscheinmaschinen (Achtung, mit richtigen Tontaubentypen bestücken) zur Verfügung steht.
11. Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass der Berechtigte an einer Instruktion teilgenommen hat, die oben erwähnten Punkte kennt sowie die Regeln beim Schiessen zwingend einhält. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benützungsberechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von CHF 800.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.

Selgis,

.....
(Der Berechtigte)

.....
(Der JSSVS)